

setzes und des Agrargesetzes, sowie der speziellen Gesetze des alten Königreichs in den Besitz des rumänischen Staates übergegangen sind;

f) alle Bergwerke, Steinbrüche und Mineralquellen;

g) alle Seen, Teiche, Kanäle und Fischereien aller Art.

Artikel 26. Wenn der Einwohner, dem auf Grund seiner Erklärung eine Immobilie durch einen endgültigen Prüfungsbeschluß als Eigentum zuerkannt worden ist, nicht anwesend oder nicht vertreten ist, so wird die Immobilie dem Bürgermeister des Ortes auf Grund eines besonderen Protokolls übergeben.

Falls innerhalb eines Jahres von dem Datum des Protokolls an der Eigentümer sich nicht persönlich meldet, um tatsächlich die Immobilien zu übernehmen, verliert er das Recht auf dieselben zugunsten des Staates, welcher sich auf dem Verwaltungswege in den Besitz derselben setzt.

Artikel 27. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen behält das Recht, von dem früheren kommunalen Weideland, gleichgültig wo es herrührt, unentgeltlich den Gemeinden ein Terrain in einer der Zahl der Einwohner, der Familienhäupter und der landwirtschaftlichen Arbeiter, zu denen auch die Kolonisten gerechnet werden, entsprechenden Ausdehnung abzutreten, indem man als Norm ein Hektar pro Familienhaupt rechnet.

Artikel 28. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen ist berechtigt, den kulturfähigen Boden, die Wälder oder Eigentum aller Art, das in der Neuen Dobrudza oder einem anderen Teil des Landes gelegen ist, mit anderen Immobilien, gleich welcher Art, von Privatpersonen in der Neuen Dobrudza im Hinblick auf die Zusammenlegung oder Kolonisation auf Grund freier Vereinbarung auszutauschen.

Artikel 29. Auf die Bestimmungen dieses Gesetzes können sich auch die Bewohner der Gemeinden berufen, die bei der Annexion zu den Departements Kaleakra und Dorostor gehörten, aber jetzt zu dem Departement Konstanza gehören.

Artikel 30. Alle Gesetze und Verordnungen, die diesem Gesetz widersprechen, sind und bleiben aufgehoben.

14. Sowjet-Union

Gesetzgebung

1) Gesetz über die Staatsangehörigkeit ¹⁾

Vom 22. April 1931 (Sobranie Zakonov SSSR [Gesetzsammlung der UdSSR] 1931, I, Nr. 24 Art.196).

i. Mit der Bildung der UdSSR. ist für die Staatsangehörigen der Bundesrepubliken eine einheitliche Unionsstaatsangehörigkeit fest-

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

gesetzt worden (Art. 7 der Verfassung der UdSSR.). Jeder Staatsangehörige einer Bundesrepublik ist damit Staatsangehöriger der UdSSR.

2. Ein Staatsangehöriger der UdSSR. ist Staatsangehöriger derjenigen Bundesrepublik, in deren Grenzen er ständig lebt. Wenn er sich indes nach seiner Nationalität oder Herkunft mit einer anderen Bundesrepublik für verbunden hält, kann er die Staatsangehörigkeit jener Republik wählen.

3. Jede Person, die sich auf dem Gebiete der UdSSR. befindet, gilt als Staatsangehöriger der UdSSR., sofern nicht ihre Angehörigkeit zu einem ausländischen Staate bewiesen ist.

4. Ausländische Staatsangehörige, die in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. aufgenommen sind, genießen nicht die Rechte und tragen nicht die Verpflichtungen, die mit ihrer Angehörigkeit zu einem anderen Staate verbunden sind.

5. Die Staatsangehörigen der UdSSR. haben alle Rechte und tragen alle Verpflichtungen, die für die Staatsangehörigen durch die Verfassung und die Gesetzgebung der UdSSR. und durch die Verfassung und die Gesetzgebung derjenigen Bundesrepublik bestimmt sind, in der sie wohnen.

6. Ausländische Staatsangehörige — Arbeiter und Bauern, die innerhalb der UdSSR. zu Arbeitszwecken wohnen, genießen alle politischen Rechte der Staatsangehörigen der UdSSR.

7. Als Staatsangehöriger der UdSSR. kraft Geburt gilt eine Person, wenn beide Eltern oder ein Elternteil im Zeitpunkt ihrer Geburt Staatsangehörige der UdSSR. waren.

8. Geht ein Staatsangehöriger der UdSSR. eine Ehe mit einer Person ein, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, so bewahrt jeder der Eheschließenden seine Staatsangehörigkeit.

Die Änderung der Staatsangehörigkeit auf Wunsch der Eheschließenden wird in einem vereinfachten Verfahren zugelassen (Art. 16).

9. Ändert sich die Staatsangehörigkeit beider Eltern in der Weise, daß beide Staatsangehörige der UdSSR. werden oder umgekehrt beide aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. ausscheiden, so ändert sich entsprechend die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht erreicht haben.

Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit der UdSSR. durch Kinder im Alter von 14 Jahren bis zur Volljährigkeit zusammen mit den Eltern ist das Einverständnis der Kinder erforderlich.

Die Staatsangehörigkeit von Kindern im Alter von über 14 Jahren ändert sich nicht, wenn ihre Eltern aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. ausscheiden.

10. Zusammen mit einem ausländischen Elternteil, der die Staatsangehörigkeit der UdSSR. erwirbt, erwerben diese Staatsangehörigkeit auf Grund besonderer Erklärung des Elternteils dessen nicht volljährige bei ihm befindliche Kinder. Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder, die 14 Jahre alt geworden sind, ist deren Einverständnis erforderlich.

Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, die bei einem ausländischen Elternteil verblieben sind, folgen auf Erklärung dieses Elternteils seiner Staatsangehörigkeit, wenn der Elternteil, der Staatsangehöriger der UdSSR. ist, gestorben ist oder die Verbindung mit den Kindern vollständig verloren hat.

Scheidet ein Elternteil aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. aus und ist der andere Elternteil gestorben oder hat er seine Verbindung mit den Kindern vollständig verloren, so folgen auf Antrag desjenigen Elternteils, der die Staatsangehörigkeit der UdSSR. aufgibt, die bei ihm befindlichen Kinder im Alter bis zu 14 Jahren seiner Staatsangehörigkeit.

11. Die Kinder von Staatsangehörigen der UdSSR., die von einem ausländischen Staatsangehörigen an Kindes Statt angenommen sind, behalten die Staatsangehörigkeit der UdSSR.

12. Ausländische Staatsangehörige, die auf dem Gebiete der UdSSR. leben, werden in die Staatsangehörigkeit einer der Bundesrepubliken und damit in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des ZEK. ²⁾ der UdSSR. oder des Präsidiums des ZEK. derjenigen Bundesrepublik aufgenommen, in der sie leben.

Geen den Beschluß des Präsidiums des ZEK. einer Bundesrepublik, der die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. ablehnt, kann seitens der daran interessierten Person bei dem Präsidium des ZEK. der UdSSR. Beschwerde geführt werden.

Ausländer, die einen Antrag über ihre Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. und gleichzeitig in die Staatsangehörigkeit einer der Bundesrepubliken einreichen, müssen in diesem Antrag eine Erklärung darüber abgeben, in die Staatsangehörigkeit welcher Bundesrepublik sie aufgenommen zu sein wünschen.

13. Ausländische Staatsangehörige, die im Auslande leben, werden in die Staatsangehörigkeit einer der Bundesrepubliken und damit in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. durch Beschluß des Präsidiums des ZEK. der UdSSR., falls aber der Antrag beim Präsidium des ZEK. einer Bundesrepublik eingegangen ist — durch Beschluß des letzteren aufgenommen.

14. Das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. wird gestattet:

- a) Personen, die innerhalb der UdSSR. leben, durch Beschluß des Präsidiums des ZEK. der UdSSR. oder des Präsidiums des ZEK. der betreffenden Bundesrepublik.

Ein Antragsteller, der von dem Präsidium, des ZEK. einer Bundesrepublik eine Ablehnung erhalten hat, kann die Ablehnung bei dem Präsidium des ZEK. der UdSSR. mit Beschwerde anfechten.

- b) Personen, die im Auslande leben, durch Beschluß des Präsidiums des ZEK. der UdSSR.

15. Personen, die die Staatsangehörigkeit der UdSSR. und einer Bundesrepublik verloren haben, können die Staatsangehörigkeit der UdSSR. durch Beschluß des Präsidiums des ZEK. der UdSSR. oder

²⁾ ZEK = Zentralexekutivkomitee.

durch Beschluß des Präsidiums des ZEK. derjenigen Bundesrepublik, deren Staatsangehörigkeit sie besaßen, zurückerhalten.

Personen, denen die Staatsangehörigkeit der UdSSR. und einer Bundesrepublik entzogen worden ist, können die Staatsangehörigkeit durch das Präsidium des ZEK. der UdSSR. oder durch das Präsidium des ZEK. der Bundesrepublik, durch dessen Beschluß die Staatsangehörigkeit ihnen entzogen worden ist, zurückerhalten.

16. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit und der Austritt aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. kann außer in dem in den vorhergehenden Artikeln dieses Gesetzes angegebenen allgemeinen Verfahren in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, und zwar:

- a) auf Beschluß des Landes-(Gebiets-)exekutivkomitees, des ZEK. der autonomen Republik und des Exekutivkomitees des autonomen Gebiets, wenn der Antragsteller auf dem Gebiete der UdSSR. lebt;
- b) auf Beschluß des Bevollmächtigten Vertreters der UdSSR., wenn der Antragsteller im Auslande lebt.

Die ZEK. der Bundesrepubliken können die Entscheidung über die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. und über den Austritt aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR. im vereinfachten Verfahren auf Antrag von Personen, die auf dem Gebiet der UdSSR. leben, den einzelnen Rayonexekutivkomiteen und in den Städten, die eine selbständige administrativ-wirtschaftliche Einheit bilden, den städtischen Räten überlassen.

Das vereinfachte Verfahren wird in folgenden Fällen angewendet:

- a) bei der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der UdSSR. von ausländischen Arbeitern und Bauern, die innerhalb der UdSSR. zu Arbeitszwecken leben, sowie von Ausländern, denen das Asylrecht zusteht, weil sie für revolutionär-befreiende Tätigkeit verfolgt werden;
- b) bei dem Wechsel der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Eheschließung (Art. 8).

Anmerkung. Die in diesem Artikel bezeichneten Organe haben das Recht, den Antragstellern gegenüber die Anwendung des vereinfachten Verfahrens abzulehnen und ihnen vorzuschlagen, sich mit ihrem Antrage im allgemeinen Verfahren an das Präsidium des ZEK. der UdSSR. bzw. einer Bundesrepublik zu wenden.

17. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit einer der Bundesrepubliken und damit der Staatsangehörigkeit der UdSSR. kann auf Beschluß des Präsidiums des ZEK. der UdSSR. oder des ZEK. der betreffenden Bundesrepublik erfolgen.

18. Eine Instruktion für die Anwendung dieses Gesetzes wird von dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung erlassen.

Anmerkung. Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der Sowjetunion vom 22. April 1931 ist an Stelle des Gesetzes vom 13. Juni 1930 (deutscher Text mit Vorbemerkung von Freund in der Zeitschrift für Ostrecht,

1930, 706—710; französischer Text in der *Revue de droit international*, 1930, Nr. 4, 643—648; vgl. auch B. Trachtenberg, *La législation soviétique sur la nationalité* — *Revue de droit international privé*, 1931, 150—160) getreten, welches seinerseits das erste Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR. vom 29. Oktober 1924 (deutscher Text bei Schwartz, *Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Auslande* seit 1914, Berlin 1925, 289—292; Niemeyers *Zeitschrift für internationales Recht*, Bd. XXXIV (1925), 377—379) außer Kraft gesetzt hat.

Das neue Gesetz ändert nur einige Artikel des alten (Art. 1, 5, 12, 13, 15, 18) das nicht einmal ein volles Jahr in Kraft war. Nicht alle diese Änderungen haben eine prinzipielle Bedeutung, einigen von ihnen liegt aber ein einheitlicher Gedanke zugrunde, welchem eine symptomatische Bedeutung nicht abzusprechen ist. Freund (o. c. 708) hat zutreffend hervorgehoben, daß durch das Gesetz von 1930 der Staatsangehörigkeitsgedanke in der Sowjetunion eine wesentliche Stärkung erfahren hat. Diese Stärkung lag u. a. darin, daß die Befugnisse der Bundesorgane in den Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Verhältnis zu den Befugnissen der Organe der einzelnen Bundesrepubliken erweitert wurden. Das Gesetz von 1930 war in dieser Hinsicht unbestreitbar ein Sieg der zentralistischen Tendenz innerhalb der Sowjetunion. Nach dem Gesetz von 1924 fand die Aufnahme von Ausländern, die im Gebiete der UdSSR. wohnten, in die Sowjetstaatsangehörigkeit durch die Organe der Bundesrepubliken statt (Art. 7); für die Aufnahme von Ausländern, die ihren Wohnsitz im Auslande hatten, waren neben jenen Organen auch die Bundesorgane zuständig (Art. 9). Im Gesetz von 1930 wurden für die Aufnahme von Ausländern, die innerhalb der UdSSR. ihren Wohnsitz hatten, die Bundesorgane neben den Organen der Gliedstaaten für zuständig erklärt; dagegen durfte die Aufnahme von Ausländern, die im Auslande wohnten, ausschließlich und allein durch die Bundesorgane stattfinden (Art. 13). Nach dem neuen Gesetz sind in allen Fällen der Einbürgerung von Ausländern die Organe des Bundes und der Gliedstaaten im wesentlichen wieder gleichgestellt (Art. 12, 13). Während der Geltung des Gesetzes von 1924 war die Frage, ob es eine unmittelbare Bundesangehörigkeit geben kann, strittig (für die Möglichkeit einer unmittelbaren Bundesangehörigkeit z. B. Makarov, *Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland* — *Ostrecht*, 1926, 18; Krylov, *Mezdunarodnoe častnoe pravo* (Internationales Privatrecht), 1930, 84—85; gegen die unmittelbare Bundesangehörigkeit — Kiškin, *Sovetskoe graždanstvo* (Sowjetstaatsangehörigkeit) 1925, 40—41). Das Gesetz von 1930 hat die Auffassung von der Möglichkeit einer unmittelbaren Bundesangehörigkeit bekräftigt: bei Einbürgerung von Ausländern im Auslande durch die Bundesorgane konnte eine Angehörigkeit zu einem Gliedstaate beim gänzlichen Fehlen von Beziehungen zu einer Bundesrepublik nicht angenommen werden. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann dagegen kein Zweifel mehr bestehen, daß eine unmittelbare Bundesangehörigkeit nicht möglich ist: auch Ausländer, die im Auslande leben, können jetzt nur mittelbar die Bundesange-

hörigkeit erwerben, indem sie Angehörige eines der Gliedstaaten werden (Art. 13).

Die gleiche »föederalistische« Tendenz läßt sich auch in bezug auf die Entziehung der Sowjetstaatsangehörigkeit (vgl. Art. 17 des Gesetzes von 1930 und des neuen Gesetzes) und deren Wiedererwerb (vgl. Art. 15 des alten und des neuen Gesetzes) feststellen.

Im übrigen ist auch das neue Gesetz auf denselben Grundlagen wie das Gesetz von 1930 aufgebaut. Hier sollen nur einige seiner Bestimmungen hervorgehoben werden, die für das internationale Recht von Bedeutung sind.

Die durch das neue Gesetz vollzogene Abgrenzung der Personalhoheit der Sowjetunion entspricht vollkommen den expansiv-politischen Grundsätzen, wie sie für die sowjetistische Staatsideologie so charakteristisch sind. Der Sowjetstaat bestimmt den Kreis der seiner Personalhoheit unterworfenen Personen vollkommen selbständig, ohne die Grundsätze irgendwie zu berücksichtigen, auf denen die Staatsangehörigkeitsgesetze anderer Staaten aufgebaut sind. Dieser Kreis wird dabei äußerst weit gezogen.

Was den Erwerb der Sowjetstaatsangehörigkeit betrifft, so werden als Staatsangehörige der UdSSR Kinder betrachtet, wenn beide Eltern oder nur ein Elternteil im Zeitpunkt ihrer Geburt die Staatsangehörigkeit der UdSSR. besaßen (Art. 7). Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Eltern verhältnismäßig oft im Besitz verschiedener Staatsangehörigkeit sein können, da einerseits die Eingehung der Ehe keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten ausübt (Art. 8), andererseits aber der Begriff der Eltern nach Sowjetrecht vollkommen vom Begriff der Ehegatten getrennt ist (es besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern). Bei der Einbürgerung von Ausländern ist der Austritt aus der fremden Staatsangehörigkeit nicht erforderlich: Art. 4 des Gesetzes bestimmt lediglich, daß Ausländer, die die Sowjetstaatsangehörigkeit erwerben, weder die Rechte noch die Pflichten haben, die ihnen aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit zukommen.

Einen automatischen Verlust der Sowjetstaatsangehörigkeit durch Erwerb einer anderen kennt das Sowjetrecht nicht: das Gesetz kennt nur eine Genehmigung der höchsten Behörden zum Austritt aus der Sowjetstaatsangehörigkeit auf Wunsch des Antragstellers (Art. 14) und eine Entziehung der Sowjetstaatsangehörigkeit durch Beschluß des Zentralexekutivkomitees der Union oder einer der Bundesrepubliken (Art. 17). In beiden Fällen kümmert sich die Sowjetunion nicht darum, ob die ausscheidende Person die Angehörigkeit zu einem anderen Staate erworben hat oder nicht.

Daß eine solche Struktur des Staatsangehörigkeitsrechtes im internationalen Verkehr zahlreiche Fälle von doppelter Staatsangehörigkeit und von Staatenlosigkeit zur Folge haben wird, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

A. N. Makarov.